

Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für die Jahre 2015 und 2016 vom 15.06.2015

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert § 45 durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2015	2016
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	293.608.308 €	291.166.110 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	332.376.883 €	340.374.797 €
der Jahresfehlbetrag auf	38.768.575 €	49.208.687 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	282.334.567 €	280.221.553 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	298.346.695 €	305.309.301 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16.012.128 €	-25.087.748 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.371.071 €	18.133.061 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.035.720 €	34.535.180 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf	-17.664.649 €	-16.402.119 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1) 2)	44.015.727 €	50.594.567 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1)	10.338.950 €	9.104.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	33.676.777 €	41.489.867 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 1) 2)	343.721.365 €	348.949.181 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 1)	343.721.365 €	348.949.181 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €

1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

2) Einschließlich Kredite zur Liquiditätssicherung 2015 = 25.713.578 € / 2016 = 33.667.448 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2015	2016
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	18.302.149 €	16.927.119 €
zusammen auf ³⁾	18.302.149 €	16.927.119 €

3) für 2015: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 17.664.649 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 637.500 € (= 75 % aus 850.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

3) für 2016: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 16.402.119 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 525.000 € (= 75 % aus 700.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), wird

	2015	2016
festgesetzt auf	11.121.150 €	9.343.900 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

	2015	2016
auf	5.718.110 €	7.331.300 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

	2015	2016
festgesetzt auf	760.000.000 €	820.000.000 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

2015

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs

Abfall- und Stadtreinigung Kaiserslautern auf

7.000.000 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
- Grundsteuer A auf	310 v. H.	310 v. H.
- Grundsteuer B auf	460 v. H.	460 v. H.
- Gewerbesteuer auf	410 v. H.	410 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

- für den ersten Hund	102 €	102 €
- für den zweiten Hund	150 €	150 €
- für jeden weiteren Hund	198 €	198 €

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), werden festgesetzt:

	2015	2016
- Gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührenordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 19. November 2001 die Nutzungs- und die Beerdigungsgebühren nach §§ 6, 6a und 7 bis 10 der Friedhofsgebührenordnung auf	120%	100%
- Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) vom 21. Januar 1998		
- die Schmutzwassergebühr nach §§ 8, 9 und 11 auf	1,70 €/m ³	1,70 €/m ³
- die Niederschlagswassergebühr nach §§ 8, 10 und 11 auf	0,50 €/m ³	0,50 €/m ³
- die Gebühr für Grundwasser nach §§ 12 und 14 auf	0,40 €/m ³	0,40 €/m ³
- die Gebühr für mobile Schmutzwasserbeseitigung nach §§ 12 und 13 auf	6,00 €/m ³	6,00 €/m ³

Die vorgenannten Paragraphen beziehen sich auf die "Abgabensatzung Abwasserbeseitigung".

- | | | |
|--|---------|---------|
| - Gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 10. Dezember 1993 die Beiträge auf
Grundstücksfläche. | 15 €/ha | 15 €/ha |
|--|---------|---------|
- Für Beitragspflichtige (Jagdgenossen), die ihren Anteil am Reinertrag der Jagdpacht nicht der Stadt Kaiserslautern zur Verfügung stellen, sondern ihren Auskehranspruch geltend machen, erhöht sich der Beitrag in der gleichen Höhe des geltend gemachten Auskehranspruchs. Der Auskehranspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).
 - Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an Stadtgleise und deren Benutzung sowie über die Erhebung der Gleisbenutzungsgebühren (Gleissatzung) vom 10. Dezember 1993

	2015	2016
- für jeden zugeführten Waggon auf	10 €	10 €
- für jeden beladen zugeführten und beladen wieder abgeführten Waggon (Umzettelung) auf	20 €	20 €
- Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Sondernutzung Straßen vom 19. September 2001 die Verwaltungsgebühr auf für die Erteilung einer Genehmigung.	13 €	13 €

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug 118.511.514 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach Planzahlen zum 31.12.2014 84.506.851 Euro, zum 31.12.2015 45.738.276 Euro und zum 31.12.2016 -3.470.411 Euro.

Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung

Mit Beschluss vom 31.05.2010 ermächtigte der Stadtrat die Verwaltung, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Für die Durchführung der Abschlüsse ist das Zins- und Liquiditätsmanagement sowie das Gremium des Portfoliobeirats zuständig. Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstweisung Derivate.

§ 12 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2015 (2016) bewillbaren Fälle von Altersteilzeit wird im Beamtenbereich auf 46 (39) festgesetzt (größer/gleich 59 Jahre) und im Beschäftigtenbereich auf 230 (215) (größer/gleich 60 Jahre).

Da die im "Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)" vorgesehene Quote in Höhe von 2,5 % noch bis zum 30.11.2015 übererfüllt ist, wird der Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen im Beschäftigtenbereich lediglich in Ausnahmefällen (z. B. gesundheitliche Problematiken) begrenzt.

Die Zahl der bewilligten Altersteilzeitfälle beträgt 53 (45 Beschäftigte und 8 Beamte).

§ 13 Leistungszulagen

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung gemäß der Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und der Personalvertretung der Stadt Kaiserslautern.

Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 an Beamtinnen und Beamte sind in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 nicht vorgesehen.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Vorbericht aufgeführten Bewirtschaftungs- und Budgetierungsregelungen. Darüber hinaus gelten die in der Anlage aufgeführten Haushaltsvermerke.

Kaiserslautern, den 16.06.2015

Stadtverwaltung Kaiserslautern
gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister